



Neue KOD-Dienststelle in der Innenstadt

Lohtorstraße 22 jetzt auch Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger

Von **Claudia Küpper**

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Heilbronn hat Verstärkung bekommen. Ab dem 1. September werden alle zwölf Stellen besetzt sein, vier mehr als noch vor wenigen Monaten. Doch nicht allein die personelle Aufstockung macht den KOD in der Stadt präsenter. Sichtbarer wird der KOD auch durch die neue Dienststelle in der Lohtorstraße 22, mitten in der Innenstadt, die jetzt in Betrieb gegangen ist. Bürgerinnen und Bürger können hier nun auch persönlich ihre Anliegen zu Sicherheit und Sauberkeit vorbringen. „Für uns ist diese neue Dienststelle ein ganz wichtiger Baustein in unserer kommunalen Sicherheitsarchitektur. Darüber hinaus dient sie auch dazu, das Sicherheitsgefühl in der Innenstadt zu stärken“, sagt Oberbürgermeister Harry Mergel.

„Die KOD-Beschäftigten ergänzen die Arbeit der Polizei und sind täglich im Einsatz für eine sichere und saubere Stadt“, erklärt Bürgermeisterin Agnes Christner. Auch sie ist überzeugt, dass der KOD von der neuen Dienststelle aus noch



Der Kommunale Ordnungsdienst ist im Bedarfsfall zentral vor Ort.

Foto: Stadtarchiv/Kimmerle

schneller und effektiver Hinweisen in der Innenstadt nachgehen kann. „Aufgabe des KOD ist es, Ordnungsstörungen wie Pöbeln, Lärmen, Spucken, Urinieren und das achtlose Wegwerfen von Kaugummi, Zigaretten und sonstigem Müll

zu unterbinden und Präsenz zu zeigen“, sagt Ordnungsamtsleiterin Solveig Horstmann. „Dabei macht er auch immer wieder Schwerpunkttaktionen wie zuletzt an den Containerstandorten und hinsichtlich des achtlosen Wegwerfens von

Kleinstabfällen.“

Eingesetzt wird der KOD, der von Michael Schwihe vom Ordnungsamt geleitet wird, im gesamten Stadtgebiet mit dem Schwerpunkt Innenstadt. Dabei sind die KOD-Beschäftigten, die an ihren

blauen Uniformen mit der Aufschrift „Polizeibehörde“ zu erkennen sind, in den Sommermonaten freitags und samstags sogar bis 24 Uhr im Einsatz, an den übrigen Tagen eine Stunde kürzer. Ab 20 Uhr erhalten sie noch bis Ende Oktober Verstärkung durch einen privaten Sicherheitsdienst. Die Citystreife zeigt freitags und samstags bis 3 Uhr, an den übrigen Tagen bis 1 Uhr Präsenz in der Innenstadt.

INFO: Die KOD-Dienststelle in der Lohtorstraße 22, dem früheren Schuhgeschäft Holzäpfel, ist immer montags bis mittwochs sowie freitags von 8.30 bis 12 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 18 Uhr für persönliche Gespräche besetzt. Darüber hinaus ist die KOD-Dienststelle montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 12.30 Uhr telefonisch unter der 07131 56-3450 erreichbar. Außerhalb dieser Kontaktzeiten sind das Polizeirevier Heilbronn unter Telefon 07131 74790 für die Kernstadt und die Stadtteile Horkheim und Sontheim und das Polizeirevier Böckingen unter 07131 204060 für die übrigen Stadtteile Ansprechpartner.

kurzNOTIERT

Tiefgarage im Technischen Rathaus geschlossen

Die Tiefgarage im Technischen Rathaus steht am Samstag, 26. August, nicht zur Verfügung. Grund sind Wartungsarbeiten an der Haustechnik. (red)

Ehrenamtliche Übersetzer gesucht

Die Stadt Heilbronn und das Landratsamt Heilbronn suchen Ehrenamtliche, die Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Kurdisch, Rumänisch oder Roma sprechen und gut Deutsch können. Sie sollen als Elternmultiplikatoren oder Elternmentoren Neuzugewanderte in ihrer Muttersprache beim Ankommen unterstützen. Interessierte werden in einer fünf-tägigen Schulung qualifiziert und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Start der kostenlosen Schulung ist am Mittwoch, 27. September. Ansprechpartnerin bei der Stadt Heilbronn: Serpil Seven unter Telefon 07131 56-4537 oder per E-Mail an serpil.seven@heilbronn.de. Ansprechpartnerin beim Landratsamt Heilbronn: Stefanie Mamber unter Telefon 07131 994-8702 oder per E-Mail an s.mamber@landratsamt-heilbronn.de. (red)

FORUM GEMEINDERAT

CDU

Verena Schmidt
Stadträtin



B90/Grüne

Ulrike Morschheuser
Stadträtin



SPD

Tanja Sagasser-Beil
Stadträtin



FDP

Michael Link, MdB
Stadtrat



AfD

Franziska Gminder
Stadträtin



Menschen(s)kinder

Kinder sind unser größtes Glück, unsere Zukunft und in ihrer Art einfach ganz besonders. Sie prägen uns als Eltern und sie prägen unsere Gesellschaft. Aber auch andersherum ist das ein unabänderliches Faktum, das wir uns bei all unserem Tun immer vor Augen halten müssen. Gerade in den Sommerferien erfahren viele Kinder im Rahmen vieler Ferienangebote der Stadt Heilbronn in Zusammenarbeit mit freien Trägern unbeschwerte Tage. Sie können spielen und toben, sich mit Gleichaltrigen austauschen. All das wäre jedoch nicht möglich, gäbe es nicht eine Vielzahl von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Sie sind es, die nicht müde werden, auch neuen bürokratischen Hürden die Stirn zu bieten, Schulungen zu absolvieren, für die man – so man berufstätig ist – noch on top – freigestellt werden muss. In Zeiten des anhaltenden Fachkräftemangels keineswegs selbstverständlich. Aus diesem Grund geht unser Dank an dieser Stelle nicht nur an die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, sondern auch an die vielen Arbeitgeber, die ihre wertvollste Ressource hierfür freistellen, sowie die Kolleginnen und Kollegen, die im Zuge dessen dann auch die Vertretung übernehmen. Man kann es erahnen: Das Rad, das es zu drehen gilt – ist ein Großes – das nur gemeinsam – gedreht werden kann. DANKE! www.cduhn.de

Wie war Ihr Urlaub?

Als Heilbronnerin komme ich gerne wieder nach Hause. Es gibt vieles, auf das man sich freuen kann. Das Kulturprogramm auf der Fährleibühne, ein Besuch im Freibad oder ein Eis in der Sommerzone. Familien gehen gerne auf einen der schönen Spielplätze, z.B. nach Biberach oder Horkheim, wo Spielplätze frisch saniert wurden. Ein Spaziergang im Stadtwald gehört genauso dazu, wie eine Radtour am Neckar entlang. Leider müssen sich Fußgänger*innen und Radfahrer*innen den Weg zwischen Knorrstraße und Wertwiesenpark immer noch teilen. Die Verwaltung hatte versprochen, hier einen getrennten Fuß- und Radweg anzulegen. Bisher wurde dies aber nicht angepackt. Wir Grünen haben dieses Thema weiter auf der Agenda.

Wie andere Städte mit einem Anliegen umgehen, das wir schon länger verfolgen, konnte ich in meinem Urlaub erfahren. In fast allen Städten gibt es öffentliche Trinkbrunnen, zum Teil mit dem Hinweis, dass hier Trinkflaschen aufgefüllt werden dürfen. Wasser steht immer in ausreichender Menge zur Verfügung. Solche Trinkbrunnen fehlen noch in Heilbronn. Bei Hitze ist es für die Gesundheit unerlässlich, dass sich alle mit frischem Wasser versorgen können. Wir Grünen setzen uns dafür ein, dass in Heilbronn Trinkbrunnen aufgestellt werden.

Dein Buddy fährt dich heim – auch unter der Woche?

Seit gut einem Jahr ersetzt der „Buddy“ der Stadtwerke Heilbronn den Nachtbus: freitags, samstags und in der Nacht vor Feiertagen können Fahrgäste einen so genannten „on-demand-Verkehr“ nutzen und sich mit dem Taxi an einer Bushaltestelle abholen und zu ihrer „Heimat-Bushaltestelle“ fahren lassen. Das Ganze kostet 5 Euro, für Zeitkarteninhaber:innen sogar nur 2,50 Euro. Das Angebot ist deutlich flexibler als der Nachtbus und wird von den Nutzenden geschätzt. Bei Diskussionen über das ÖPNV-Angebot in Heilbronn kommt häufig die Kritik, dass der „letzte Bus“ unter der Woche zu früh fährt und zum Beispiel nach langen Theater- oder Kinovorstellungen nicht erreicht wird. Wir regen daher an, den „Buddy“ auf die restlichen Wochentage auszuweiten. Vorstellbar wäre ein Betrieb bis 0.30 oder 1 Uhr. Damit würde sich das ÖPNV-Angebot in Heilbronn auf einen Schlag signifikant verbessern, ohne dass beispielsweise neue Busse angeschafft werden oder Busfahrer:innen zusätzliche Fahrten übernehmen müssten. Zusätzlich wäre ein Buddy-Service an allen Tagen ein Beitrag, um sicher nach Hause zu kommen. Ihre Meinung? Schreiben Sie uns eine E-Mail spd.gemeinderatsfraktion.hn@gmail.com.

Abschied als Stadtrat

Am 30.9. scheidet ich als Stadtrat aus. Freiwillig, aber auch weil ich der festen Überzeugung bin, dass man ein Mandat abgeben sollte, wenn man es zeitlich nicht mehr so ausfüllen kann, wie die Wähler es zurecht erwarten. Eine solche stärkere Belastung trat nun bei mir ein. Dies möchte ich Ihnen gerne erklären. Durch meine 2022 hinzugekommenen Aufgaben als Transatlantischer Koordinator und als FDP-Bundesschatzmeister waren meine auswärtigen Pflichten bereits deutlich gewachsen. Nun kommen in Berlin nach dem Weggang von Alexander Graf Lambsdorff weitere Aufgaben auf mich zu. Aus allen diesen Gründen habe ich mich entschlossen, mein Amt als Stadtrat abzugeben. Dies fiel mir nicht leicht, im Gegenteil! Zeigt doch die Arbeit im Gemeinderat mehr als jedes andere Amt, was Entscheidungen der Landes-, der Bundes- und auch der EU-Politik vor Ort für die Gemeinden und die in ihnen lebenden Menschen bedeuten. Für diese Erfahrung bin ich zutiefst dankbar, denn sie lehrt mich, besser dreimal über die Folgen dessen nachzudenken, was im Bundestag entschieden wird. Meine Arbeit als Heilbronner Abgeordneter geht unverändert weiter. Heilbronn braucht starke politische Stimmen in Berlin. Darauf können Sie sich auch in Zukunft verlassen. michael.link@bundestag.de

Nicht Schön

Unsere Kaufleute beklagen einen hohen Umsatzrückgang durch die Einrichtung der neuen Sommerzone und den Wegfall der Parkplätze verstärkt durch Baumaßnahmen in der Kaiserstr. Ich plädiere für eine Befragung der Betroffenen im Vorfeld solcher einschränkender Einrichtungen. Es sollte viel häufiger die Bürgermeinung eingeholt werden. Heilbronn Schwarmstadt? Viel Wunschenken, wenig Realität. Einwohner äußern sich über Angebote und Zustand der Innenstadt jüngst überwiegend negativ. Mit Barbershops, Nagelstudios und Goldankaufäden ist wirklich kein Staat zu machen. Jetzt geht auch die Zahl der Metzgereien und Bäckereien in der Innenstadt zurück. Die Backshops mit industriellen Teigen nehmen überhand, der Verbraucher wird zum Einkauf beim Discounter gezwungen. Inhabergeführte Restaurants schließen, IC(E) Bahnverbindungen fehlen und keine Besserung in Sicht. Die Stadt sollte sich vehement einsetzen für die verlängerten Neckarschleusen. Im Baugewerbe erschüttert die Pleite von Paulus Wohnbau die Gemüter. Wie geht es weiter mit der Fertigstellung der Projekte? Bei allen Bauten steigen die Kosten ins Uferlose und verzögert sich die Fertigstellung, siehe Bauabschnitt 2 der SLK-Kliniken. Wenn die Cannabispläne durchkommen, können sich alle die Zustände schön rauchen.

Gemeinsam für nachhaltige Mobilität

Akteure gesucht

Vom 16. bis 22. September nimmt die Stadt Heilbronn erneut an der Europäischen Mobilitätswoche teil. Unter dem diesjährigen Motto „Save Energy – Energiesparen“ plant die Stadt in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Akteuren eine Reihe von Initiativen und Veranstaltungen rund um nachhaltige Mobilität. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Initiativen, Unternehmen und alle, die sich für Klimaschutz begeistern, sind herzlich dazu eingeladen, sich mit eigenen Aktionen einzubringen.

Im Mittelpunkt stehen dabei Ideen und Projekte, die den Fokus auf energiesparende Mobilität legen. Ob es sich um eine gemeinsame Radtour, das Motivieren von Fahrradpendlern oder eine anregende Schritte-Challenge handelt, die Möglichkeiten sind vielfältig. Auch Informationstage zur betrieblichen Mobilität und zum Thema Energiesparen, praktische Bordsteintour mit Kindern oder kreative Schaufensterdekorationen können den Fokus auf nachhaltige Mobilität lenken.

Um eine Aktion anzumelden, genügt eine E-Mail an emw@heilbronn.de, in welcher der Titel, eine Kurzbeschreibung, Ort, Datum und Uhrzeit der Aktion sowie weitere Details angegeben werden sollten.

Die Europäische Mobilitätswoche, eine Initiative der Europäischen Kommission, findet jährlich in der Woche vom 16. bis 22. September statt. Die Kampagne ermöglicht es Städten in ganz Europa, ihren Bewohnerinnen und Bewohnern die Vielfalt nachhaltiger Mobilität direkt vor Ort näherzubringen. Die Stadt Heilbronn nimmt in diesem Jahr zum zweiten Mal an der Aktion teil und lädt dazu ein, sich einzubringen. (izq)

Parken während der Sommerzone

Weiterhin Behindertenstellplätze

Durch die Sommerzone Lohtorstraße entfallen die dortigen Parkplätze. Alternativ steht in weniger als 200 Meter der große Parkplatz in der Gerberstraße Ecke Lohtorstraße zur Verfügung. Die Behindertenstellplätze vor dem Hintereingang des Rathauses sind unverändert anfahrbar. Durch die Baumaßnahme Kaiserstraße herrscht aktuell noch ein Halteverbot an der Ecke Lohtorstraße/ Lammgasse, wodurch der dort angebrachte Behindertenstellplatz nicht genutzt werden kann. Die Baumaßnahme ist im Zeitplan, wodurch ab Anfang September das Halteverbot entfällt. (red)

Kitaentgelte für U3-Kinder werden angepasst

Der Gemeinderat stimmte jetzt einer Anpassung der Betreuungsentgelte für Kinder unter drei Jahre zu

Nachdem eine geplante Anpassung der Kitaentgelte zum 1. September 2022 ausgesetzt wurde, stimmte der Gemeinderat jetzt einer Anpassung der Betreuungsentgelte für Kinder unter drei Jahre zum 1. Januar 2024 zu, und zwar um 8,5 Prozent zuzüglich 10 Euro. Bislang liegen die Elternbeiträge in Heilbronn deutlich unter dem Landesrichtsatz. Familien, die Unterstützungleistungen beziehen, können auch weiterhin vom Entgelt befreit werden. Der Kitabesuch für Heilbronner Kinder über drei Jahre bleibt auch weiterhin kostenlos.

Durch die Anpassung kostet ab

1. Januar 2024 der sechsstündige Kitabesuch für ein U3-Kind in Heilbronn 373 Euro statt wie bisher 328 Euro. Eine siebenstündige Betreuung kostet künftig 433 Euro (statt 382 Euro), eine achtstündige 493 Euro (437), eine neunstündige 553 Euro (491), eine zehnstündige 615 Euro (546) und die Maximalversorgung von elf Stunden 673 Euro (600).

Grundlage für die Heilbronner Anpassung ist die prozentuale Erhöhung des Elternbeitrags entsprechend den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“

(Landesrichtsatz) zuzüglich 10 Euro. Angestrebt wird so eine allmähliche Annäherung an den Landesrichtsatz, wie sie der Gemeinderat bereits 2019 beschlossen hat, um einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung zu erreichen.

Für eine sechsstündige Betreuung eines U3-Kindes liegt der Landesrichtsatz bei 445 Euro (Heilbronn: 373 Euro). Die übrigen Kosten werden durch den Bund, das Land und die Kommunen gedeckt. Zuletzt wurden die Elternbeiträge zum 1. Januar 2021 angepasst.

Generell vom Entgelt befreit bleiben Heilbronner Familien mit

Kindern unter drei Jahren, die Bürgergeld vom Jobcenter oder vom Amt für Familie, Jugend und Familie, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, einen Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Jede Heilbronner Familie hat zudem das Recht, das von ihr zu entrichtende Betreuungsentgelt individuell berechnen zu lassen. Alleinerziehende werden durch die Anerkennung eines Mehrbedarfs zusätzlich entlastet. (ck)

INFO: Die neuen Kitaentgelte ab 1. Januar 2024 und ein Entgeltrechner stehen unter www.heilbronn.de/kitas unter dem Stichwort Gebühren zur Verfügung.

Bauarbeiten in der Deutschritterstraße

Verkehr wird umgeleitet

In der Deutschritterstraße in Kirchhausen finden bis Samstag, 9. September, umfangreiche Bauarbeiten unter Vollsperrung statt. Betroffen ist der Bereich von der Poststraße bis zur Falltorstraße. Die Umleitung ist über die Schlossstraße bzw. die Carl-Zeiss- und die Attichackerstraße ausgeschildert. Für die Bushaltestellen in der Deutschritterstraße werden Ersatzhaltestellen in der Carl-Zeiss-Straße und in der Schlossstraße eingerichtet. Die Zufahrten zu den Grundstücken sind eingeschränkt. Für auftretende Behinderungen bittet das Amt für Straßenwesen um Verständnis. (red)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 17

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn

Der Gemeinderat hat am 26.07.2023 folgende Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn beschlossen:

1. Schulgeldpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Heilbronn (nachstehend Schule genannt) Schulgeld nach dieser Schulgeldordnung. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.

Der Unterricht wird in Präsenzform erteilt. In besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Pandemie) wird der Unterricht online erteilt. Die nachfolgenden Regelungen zur Erhebung des Schulgeldes gelten für alle Unterrichtsformen.

2. Schulgeld

Das Schulgeld wird als Jahresentgelt berechnet. Zur Erleichterung räumt die Stadt eine monatliche Zahlungsweise ein.

Die monatlichen Raten betragen:

2.1 Grundbereich			
Musikalische			
Früherziehung	45 Min.	25,00 EUR	
Babymusik	30 Min.	25,00 EUR	
Zwergenmusik	45 Min.	25,00 EUR	

2.2 Instrumentaler und vokaler Unterricht (bis 27 Jahre)

Einzelunterricht			
	60 Min.	146,00 EUR	
	45 Min.	110,00 EUR	
	30 Min.	73,00 EUR	
	20 Min.	49,00 EUR	

Gruppenunterricht

2er-Gruppe	30 Min.	Pro Teilnehmer*in 37,00 EUR
3er-Gruppe	45 Min.	Pro Teilnehmer*in 37,00 EUR
4er-Gruppe	60 Min.	Pro Teilnehmer*in 37,00 EUR

Pro Teilnehmer*in 37,00 EUR

Klassenmusizieren

Modul 1	45 Min.	25,00 EUR
Modul 2	2x 45 Min.	50,00 EUR

Unter 7 über 70 (Gruppenkurs EMP) 25,00 EUR

Großgruppe Schulen

5 bis 10 Kinder	45 Min.	25,00 EUR
-----------------	---------	-----------

Orchester / Ensemble

mit Hauptfach -- EUR

ohne Hauptfach* 10,00 EUR

* Bei Nachweis eines Hauptfachunterrichtes an einer VdM-Musikschule in der Region Heilbronn-Franken werden 10,00 EUR pro Semester berechnet.

2.3 Unterricht für Erwachsene (ab 27 Jahre)

Einzelunterricht			
	60 Min.	219,00 EUR	
	45 Min.	165,00 EUR	
	30 Min.	110,00 EUR	
	20 Min.	73,00 EUR	

Gruppenunterricht

2er-Gruppe	30 Min.	Pro Teilnehmer*in 55,00 EUR
3er-Gruppe	45 Min.	Pro Teilnehmer*in 55,00 EUR
4er-Gruppe	60 Min.	Pro Teilnehmer*in 55,00 EUR

Unter 7 über 70 (Gruppenkurs EMP) 36,00 EUR

Orchester / Ensemble

mit Hauptfach -- EUR

ohne Hauptfach* 36,00 EUR

* Bei Nachweis eines Hauptfachunterrichtes an einer VdM-Musikschule in der Region Heilbronn-Franken werden 10,00 EUR pro Semester berechnet.

6er-Karte* 30 Min. 208,00 EUR

* nur 1x pro Semester möglich, bei freien Plätzen

2.4 Projektunterricht (Kurse)

Die Kursentgelte werden von der Schulleitung im Einzelfall in Anlehnung an die geltenden Schulgeldsätze kalkuliert und von der Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes festgesetzt.

2.5 Anmeldeentgelt

Ein einmaliges Anmelde- und Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR wird bei Erwachsenen (ab 27 Jahren) erhoben.

3. Schulgeldermäßigung und -befreiung

Begabte Schüler*innen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz bzw. teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden: gute Leistungen und zuverlässige Mitarbeit werden dabei vorausgesetzt. Entsprechende Nachweise im Hinblick auf die Schulgeldermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 3.2 bis 3.4 sind rechtzeitig vorzulegen. Die Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt immer die höchste nachgewiesene Ermäßigungsstufe.

Über die Anträge auf Ermäßigungen gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.4 entscheidet die Schulleitung.

3.1 Besuchen gleichzeitig zwei Familienangehörige (unter 27 Jahren) schulgeldpflichtigen Unterricht bei der Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld für die zweite angemeldete Schüler*in um 20 %.

3.2 Werden gleichzeitig drei oder mehr Angehörige einer Familie (unter 27 Jahren) an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich das monatliche Schulgeld für die zweite angemeldete Schüler*in um 20 %, für die

dritte angemeldete Schüler*in um 50 %.

3.3 Bei Inhabern des Städtischen Familienpasses ermäßigt sich das Schulgeld um 50 % ab Vorlage des Nachweises.

3.4 Bei Menschen mit Schwerbehinderung (mind. GdB 50) ermäßigt sich das Schulgeld um 50 %. Voraussetzung ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines vergleichbaren gültigen Nachweises.

3.5 Über weitergehende Anträge auf Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung sowie Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes.

4. Schulgelderstattung

4.1 Fällt der Unterricht durch eine ärztlich bescheinigte Krankheit der Schüler*in mindestens vier Mal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus, so wird das Schulgeld auf schriftlichen Antrag nicht berechnet oder mit künftig fällig werdenden Forderungen verrechnet.

4.2 Fällt der Unterricht mindestens vier Mal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus Gründen aus, welche die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt auf Antrag eine anteilige Erstattung des Schulgeldes, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

5. Miete für Instrumente

Für die Überlassung von Instrumenten der Stadt beträgt das monatliche Entgelt je Instrument im

1. Jahr	15,00 EUR
2. Jahr	18,00 EUR
3. Jahr	21,00 EUR

Leihinstrumente werden maximal für 3 Jahre vergeben. Verlängerungen sind im Einzelfall mit Genehmigung der Schulleitung bei

Mangelinstrumenten (bspw. Kontrabaß, Fagott, Harfe) möglich.

6. Schuldner*innen

Schuldner*innen des Schulgeldes und des Leihentgeltes für Instrumente sind die Schüler*innen und deren gesetzliche Vertreter*innen.

7. Zahlungsweise und Fälligkeit

7.1 Der Einzug des Schulgeldes und des Leihentgeltes für Instrumente soll grundsätzlich per Abbuchung erfolgen. Hierzu erteilen die Schuldner*innen der Stadtkasse eine SEPA-Einzugsermächtigung.

7.2 Das Schulgeld und das Leihentgelt für Instrumente werden in monatlichen Teilbeträgen zum 1. jeden Monats fällig.

8. Vorzeitige Beendigung des Unterrichts

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung, Stundenversäumnis oder Ausschluss) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für ein volles Schulhalbjahr bestehen. Darüber hinaus werden Schüler*innen bei Säumigkeit der Schulgeldschuldner*in nach der dritten Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen. Liegen für die vorzeitige Beendigung des Unterrichts Gründe vor, die die Schüler*in nicht zu vertreten haben (z. B. Wegzug oder mangelnde Befähigung der Schüler*in) wird das Schulgeld auf Antrag anteilig erhoben.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

10. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 1. September 2021 außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Schulordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn

Der Gemeinderat hat am 26.07.2023 folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn beschlossen:

1. Aufgabe

Die Städtische Musikschule ist eine musikpädagogische Einrichtung der Stadt Heilbronn für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Kinder und Jugendliche werden bevorzugt in den Musikschulunterricht aufgenommen. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhaber*innenmusizieren, die Begabtenauslese und -förderung sowie die studienvorbereitende Fachausbildung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken. Hierzu macht die Schule Ergänzungsangebote im Orchester- und Ensemblespiel.

2. Aufbau

- 2.1 Grundbereich
 - Musikalische Früherziehung
 - Rhythmisch-musische Erziehung
 - Musikalische Grundausbildung
- 2.2 Instrumentalunterricht
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holz- und Blechblasinstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Percussion
 - Gesang
 - Kinderstimmbildung
 - Gesang klassisch / Musical / Pop
 - Sprecherziehung
- 2.4 Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen (Instrumentenkarussell, Klassenmusizieren)

2.5 Projektunterricht

2.6 Ensembles, Orchester, Kammermusik

Die Ergänzungsfächer, d. h. das Angebot an Sing- und Instrumentalgruppen, dienen der Einführung in musikalische Partnerschaft und sind Kern der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule und damit Bestandteil des Unterrichts.

3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr hat in Anlehnung an das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen zwei Halbjahre. Das 1. Halbjahr beginnt am 1. September und endet am 28. (29.) Februar, das 2. Halbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August. Die Kurse der Musikalischen Früherziehung, der rhythmisch-musischen Erziehung sowie des Klassenmusizierens dauern ein Schuljahr.

3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. An- und Abmeldung

4.1 Die Anmeldung zur Schule bedarf der Schriftform oder der Anmeldung über das online-Anmeldeformular und wird durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt.

4.2 Ein Anspruch auf Übernahme in den instrumentalen Unterricht besteht nach dem Besuch des Grundbereichs nicht.

4.3 Eine Abmeldung ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres mög-

lich. Sie muss in Schriftform oder per E-Mail sechs Wochen vor dem Halbjahresende bzw. sechs Wochen vor dem Schuljahresende bei der Schule vorliegen.

5. Unterricht

5.1 Die zentrale Unterrichtseinheit ist die Jahreswochenstunde mit einer Dauer von 45 Minuten. Auf diese beziehen sich alle Unterrichtsformen, die in der Schulgeldordnung festgelegt sind.

5.2 Der Unterricht wird in Präsenzform erteilt. In besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Pandemie) wird der Unterricht online erteilt.

5.3 Die Zuweisung der Schüler*innen an die Lehrkräfte erfolgt durch die Leiter*in der Musikschule.

5.4 Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an Ergänzungsfächern und schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Versäumt eine Schüler*in den Unterricht, so hat sie keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunde. Schüler*innen, die zweimal hintereinander unentschuldig gefehlt haben, erhalten von der Lehrkraft eine schriftliche Mahnung. Diese Mahnung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt. Fehlt eine Schüler*in ein drittes Mal unentschuldig, muss die Schulleitung unverzüglich verständigt werden. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.

5.5 Die Schüler*innen haben die Weisungen der Leiter*in der Schule,

der Lehrkräfte und sonstigen Beauftragten der Stadt zu befolgen.

5.6 Verlassen Schüler*innen die Begabtenförderung, so wird ihnen innerhalb der bestehenden Möglichkeiten auf Antrag zwei Mal 45 Minuten pro Woche Unterricht gewährt, der von den gesetzlichen Vertreter*innen zu finanzieren ist.

6. Schulgeld

Für den Besuch der Schule ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses ist als Jahresentgelt in der Schulgeldordnung festgelegt. Zur erleichterten Zahlung räumt die Stadt Heilbronn den Zahlungspflichtigen monatliche Ratenzahlung per Einzug oder Dauerauftrag ein. Die aktuellen Schulgeldsätze regelt die Schulgeldordnung. Die jeweils aktuelle Regelung zur Erhebung des Schulgeldes gilt für alle Unterrichtsformen.

7. Leistungen

7.1 Für die Unterrichtsziele und Inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

7.2 Leistungen der Schüler*innen werden beim Ensemblespiel, beim Einzelunterricht, bei internen Vortragsabenden und den öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule nachgewiesen. Jede Schüler*in soll pro Schuljahr mindestens einmal intern oder öffentlich auftreten. Dies wird von der Lehrkraft dokumentiert.

7.3 Sind normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnder Mitarbeit oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die

Schulleiter*in das Unterrichtsverhältnis zum Halbjahresende beenden.

7.4 Instrumental- und Gesangsschüler*innen sind zur Mitwirkung in den Orchestern und Ensembles der Musikschule verpflichtet. Klavierschüler*innen wirken in Kammermusikgruppen oder bei mindestens zwei öffentlichen Auftritten der Musikschule pro Schuljahr mit.

8. Instrumente

8.1 Grundsätzlich sollen Schüler*innen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können den Schüler*innen für einen begrenzten Zeitraum Instrumente der Musikschule überlassen werden. Für die Überlassung ist eine Instrumentenmiete zu entrichten, die in der Schulgeldordnung festgesetzt ist.

8.2 Leihinstrumente sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die über die allgemeine Abnutzung hinausgehen, haften die Mieter*innen. Das Instrument ist gereinigt und mit einem Nachweis über die Durchsicht durch eine Fachkraft (Instrumentenbauer*in) der Musikschule zurückzugeben. Die maximale Leihdauer beträgt drei Schuljahre.

9. Ergänzungsfächer

9.1 Vokale und instrumentale Musiziergruppen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme ist für alle Schüler*innen grundsätzlich verpflichtend. Ausnahmen sind auf

Antrag an die Schulleiter*in möglich.

9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes die Leiter*in der Schule vor. Eine Empfehlung wird von den Fachlehrer*innen spätestens nach einem Unterrichtsjahr ausgesprochen. Die Teilnahme an einem Ensemble / Orchester im zweiten Instrumentalfach ist freiwillig.

Bei der Unterrichtsform Klassenmusizieren und in der Musikalischen Grundausbildung entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Orchester / Ensemble.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen Schulen.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht durch die Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

12. Haftung

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 1. September 2021 außer Kraft.

Wasserspielplatz außer Betrieb

Umbaumaßnahmen dauern an

Der Wasserspielplatz „Floßhafen“ im Neckarbogen ist bis auf Weiteres außer Betrieb. Grund sind aktuell laufende Revisionsarbeiten an der Wasserzuführung des Spielplatzes. Hierzu musste die Stadt das Wasser ablassen. Nach den Rohrleitungsarbeiten können Familien den Spielplatz wieder besuchen.

Grünflächenamtsleiter Oliver Toellner weist auf Alternativen im Heilbronner Stadtgebiet hin: „Es lohnt sich, die Wasserspielplätze am Neckar und am Ziegeleisee im Böckinger Ziegeleipark zu entdecken. Den Spielplatz am Ziegeleisee hat die Stadt gerade erst von Grund auf saniert.“ (red)

Grillverbot wieder aufgehoben

In Parks und Stadtwald

Nach den starken Regenfällen der letzten Wochen ist das Grillverbot in den Heilbronner Parks wieder aufgehoben. Damit darf im Wertwiespark, in der Grünanlage Lehmgrube in Neckargartach sowie im Ziegeleipark in Böckingen wieder gegrillt werden, wie das städtische Grünflächenamt informiert. In allen anderen Parkanlagen der Stadt Heilbronn ist das Grillen generell untersagt. Auch im Heilbronner Stadtwald darf an den ausgewiesenen Grillstellen derzeit gegrillt werden. (red)

Sportanlage Karlstraße gesperrt

Kunstrasen wird erneuert

Die städtische Sportanlage an der Karlstraße/Oststraße wird derzeit noch saniert. Es werden die Kunstrasen auf der Anlage erneuert und die Kunststoffbeläge der Laufbahnen repariert. In wenigen Tagen werden die Arbeiten abgeschlossen sein und die Sportanlage kann wieder geöffnet werden. Die Anlage dient als Schulsportanlage für das Theodor-Heuss-Gymnasium, das Mönchseeygymnasium, das Robert-Mayer-Gymnasium, die Fritz-Ulrich-Gemeinschaftsschule und die Gerhart-Hauptmann-Grundschule. Abends und an Wochenenden wird sie aber auch von vielen Freizeitsportlern genutzt. (ck)

abfallAKTUELL

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 2. September findet im Entsorgungszentrum Heilbronn, Vogelsangklänge 1, von 8 bis 14 Uhr eine mobile Schadstoffsammlung statt. Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Dazu gehören zum Beispiel Batterien, Farb- und Lackreste, Fleckentferner, Reinigungs- und Imprägniermittel, Verdüner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und sonstige Abfälle, die giftige bzw. umweltgefährdende Stoffe enthalten. Auch Altöl wird gegen ein Entgelt von 50 Cent pro Kilogramm angenommen. (red).

imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
 Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
 25. Jahrgang, Auflage 17.700
 Herausgegeben von der
 Stadt Heilbronn
 V.i.S.d.P.:
 Suse Bucher-Pinell (pin)
 Stadt Heilbronn, Kommunikation
 Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
 Tel.: 07131 56-2288
 kommunikation@heilbronn.de
 www.heilbronn.de

Bürger produzieren weniger Müll

Das Abfallaufkommen 2022 ist deutlich zurückgegangen

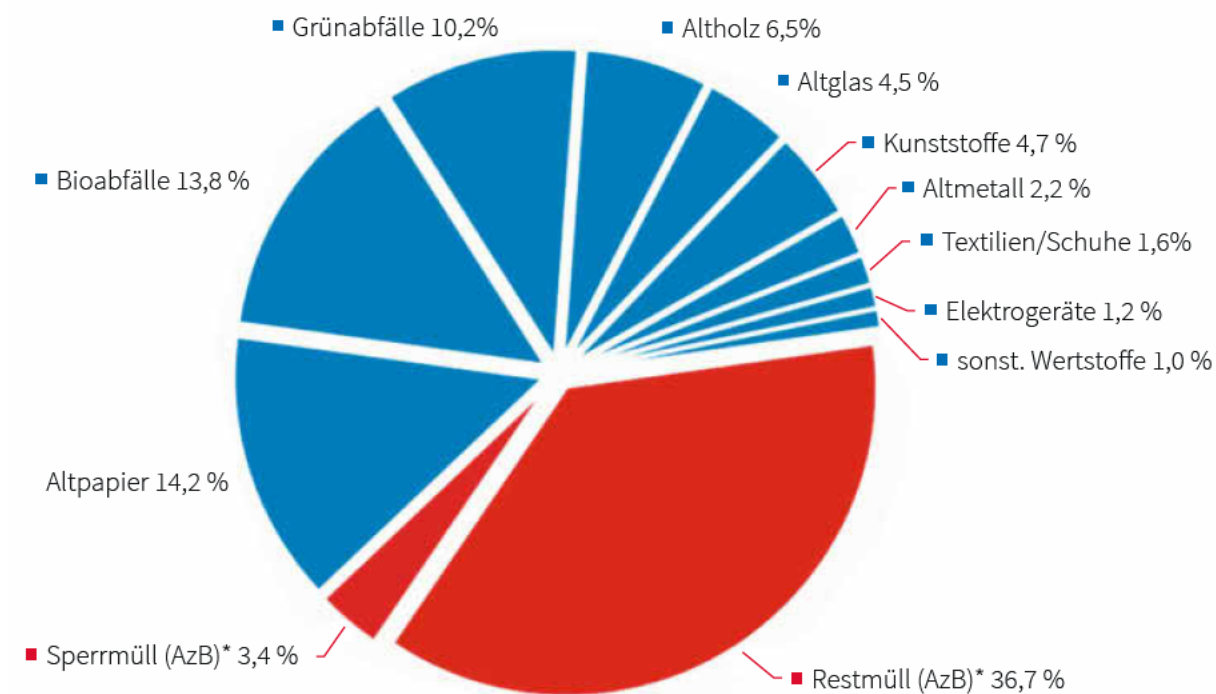
Von Helmut Müller

Die Heilbronnerinnen und Heilbronner verursachen immer weniger Abfall. Das ist das erfreuliche Ergebnis der Abfallbilanz 2022. Das Gesamtabfallaufkommen aus der öffentlichen Abfuhr in der Stadt Heilbronn hat von insgesamt 57.253 Tonnen im Jahr 2021 auf insgesamt 52.488 Tonnen im Jahr 2022 abgenommen. Das ist ein Minus von 4.764 Tonnen. Gründe für das geringere Gesamtabfallaufkommen sind rückläufige Restmüllaufkommen sowie ein deutlicher Rückgang bei den verwertbaren Abfällen wie Altpapier, Biomüll, Grünabfällen und bei den Kunststoffabfällen.

Die Abfallmengen beim Restmüll gehen in Heilbronn seit Jahren zurück. Im Jahr 2022 lagen sie bei 19.280 Tonnen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von rund 147 Kilogramm. Beim Altpapier wirkt sich der starke Rückgang bei Druckerzeugnissen wie Zeitungen und Zeitschriften aus. Das Aufkommen hat von 8.139 Tonnen im Jahr 2021 auf 7.476 Tonnen im Jahr 2022 um 8,1 Prozent abgenommen.

Die Menge an getrennt gesammelten Bio- und Grünabfällen hat 2022 im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls abgenommen. Dies ist überwiegend auf den trockenen Sommer zurückzuführen. Moderat zurück ging auch die gesammelte Menge an Altglas, von 2.516

Stadt Heilbronn - Abfallbilanz 2022
 Gesamtaufkommen öffentl. Abfuhr: 52.488 to
 Abfälle zur Verwertung: 31.415 to, Abfälle zur Beseitigung*: 21.073 to



Gesamtabfallaufkommen aus der öffentlichen Abfuhr.

Grafik: Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn

Tonnen im Jahr 2021 auf 2.362 Tonnen im vergangenen Jahr. Die über Gelbe Tonnen bzw. Gelbe Säcke und Recyclinghöfe gesammelten Leichtverpackungen haben um rund fünf Prozent auf 4.697 Tonnen abgenommen.

Die Menge an Altholz hat im Jahr 2022 um rund 290 Tonnen auf 3.489 Tonnen abgenommen. Dieser

Rückgang lag überwiegend an geänderten Sortierquoten bei der Sperrmüllnachbehandlung. Während die Sammelmenge bei Alttextilien und Schuhen um 17 Prozent zugenommen hat, verzeichnet die Sammlung von gebrauchten Elektrogeräten einen deutlichen Rückgang um 127 Tonnen gegenüber dem Vorjahr. Leicht zugenommen

hat demgegenüber das Aufkommen an schadstoffhaltigen Abfällen.

Die Menge der abgelagerten Abfälle auf der Deponie Vogelsang ist gegenüber dem Vorjahr um 26 Prozent auf 52.036 Tonnen deutlich zurückgegangen. Davon machen Abfälle aus Bautätigkeiten mit 37.122 Tonnen rund zwei Drittel aus.

Vereine verschmelzen

Verkehrsverein und Buga-Freunde vereinen sich

Der Verkehrsverein Heilbronn und die Freunde der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 planen, sich zu einem Verein zu verschmelzen. Der neue Verein soll am 1. Januar 2024 seine Arbeit aufnehmen. Die rund 100 Mitglieder beider Vereine haben bei einer gemeinsamen Veranstaltung im Schießhaus ihre Zustimmung gegeben. Ziel ist es, das Ehrenamt zu entlasten, Kompetenzen zusammenzuführen und sich zukunftssicher auszurichten.

Oberbürgermeister Harry Mergel sieht in der Verschmelzung von Verkehrsverein, Freunden des Verkehrsvereins und den Freunden der Bundesgartenschau eine große Chance. „Gemeinsam ist allen drei Vereinen, dass sie sich stets um die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in der Stadt kümmern. Es wächst hier zusammen, was zusammen gehört“, so OB Mergel. Die beiden Vereinsvorsitzenden Nico Weinmann und Hartmut Weimann haben die motivierenden Folgen für die Mitglieder hervor. „Wir wollen ein Maximum des Guten beider Vereine übernehmen, in der Satzung festhalten und mit Leben füllen“, betont BUGA-Freunde-Vorsitzender Hartmut Weimann. „Die Mitglieder unseres

Vereins sollen auch zukünftig Botschafter der Stadt Heilbronn sein“, erklärt der Verkehrsvereins-Vorsitzende Nico Weinmann

Inhaltlich beschäftigt sich der neue Verein insbesondere mit Stadtgrün, Wein und Kultur. Als ideeller Träger stadtpflegender Events, mit dem Käthchen von Heilbronn und im Austausch mit den Partnerschaften will man auch zukünftig einen wertvollen Beitrag leisten. Den Mitgliedern selbst ist die integrative Wirkung des Vereins in die Stadtgesellschaft wichtig, die Neubürger, Studierende, Migranten und Menschen mit Handicap gleichermaßen ansprechen und einbinden soll.

Der Geschäftsführer des Verkehrsvereins, Steffen Schoch, wird auch künftig das operative Geschäft des Vereins führen. Über den Namen des neuen Vereins soll online abgestimmt werden. Es ist geplant, dass am 16./17. Oktober 2023 außerordentliche Mitgliederversammlungen formal über die Verschmelzung der Vereine entscheiden und der neue gemeinsame Verein beschlossen wird. (red)
INFO: Weitere Infos unter www.verkehrsverein-heilbronn.de und www.buga-freunde-heilbronn.de.

Bildungscampus West

Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan

Die Erweiterung des Bildungscampus westlich der Weipertstraße durch die Dieter Schwarz Stiftung wird einen weiteren Schub für die Bildungs- und Wissensstadt Heilbronn bringen. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass diese Entwicklung erfolgen kann, ist die Verlagerung des Media Marktes von seinem jetzigen Standort. Dafür hat der Heilbronner Gemeinderat in seiner Sitzung am Mittwoch, 26. Juli, eine wichtige Weiche gestellt. Einstimmig fasste er den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 09B/33 Heilbronn „Bildungscampus West“. Sobald dieser die weiteren Planungsschritte, den Entwurfs- und den

Satzungsbeschluss, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, durchlaufen hat, wird er den Bau eines sechsgeschossigen Gebäudes an der Kreuzung Edisonstraße / Fügerstraße ermöglichen. Dieser Neubau soll dann nicht nur Platz für den Media Markt, sondern auch für Park-, Gewerbe- und Büroflächen bieten. Erschlossen werden die Parkflächen über die Edisonstraße, die im Rahmen des Projektes Bildungscampus West ausgebaut wird.

Die Pläne für den Bildungscampus West sehen einen Mix aus studentischem Wohnen, Forschung, Lehre, Gastronomie, Einzelhandel und Gewerbe vor. (ck)



Die Kinderfreizeiten zu besuchen

Ist gute Tradition von Oberbürgermeister Harry Mergel und den Heilbronner Bürgermeistern. Für die Teilnehmenden der Kinderfreizeit Haigern hatte Bürgermeisterin Agnes Christner ein Spikeball-Set im Gepäck, das gleich ausgetestet

wurde. Über Geschenke vom OB durften sich die Kinder auf dem Gaffenberg freuen, die Kinder der AWO-Kinderspielstadt Ellyhausen in Böckingen werden von Erstem Bürgermeister Martin Diepgen beschert. (mü/Foto: Kiermes)

Straßen gesperrt

Baumaßnahmen in Umlandstraße und Weirachstraße

Aufgrund von Bauarbeiten kommt es im Stadtteil Biberach ab Montag, 28. August bis Freitag, 22. September zu Einschränkungen im Straßenverkehr. Die Umlandstraße und die Weirachstraße werden halbseitig gesperrt, eine zeitweise Vollsperrung von Gehwegabschnitten ist je nach Bauphase ebenfalls erforderlich. Zusätzlich ist aufgrund von Leitungsarbeiten von Montag, 28. August bis Freitag, 8. September eine Vollsperrung im Kreuzungsbereich Von-Klug-Straße und Weirachstraße notwendig. Von Montag, 18. September bis Freitag, 22. September zudem im Kreuzungsbereich Talweg und Umlandstraße.

Während der Bauzeit werden Baustellenampeln aufgestellt. Für den Fußverkehr wird eine Umleitung über einen bestehenden und provisorischen Zebrastreifen sowie eine Fußgängerampel eingerichtet. Der Busverkehr ist während der Bauarbeiten nicht eingeschränkt.

Die Baumaßnahmen erhöhen die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich, insbesondere für den Schülerverkehr. Hierfür ersetzt das Amt für Straßenwesen der Stadt Heilbronn den bestehenden Zebrastreifen in der Weirachstraße durch eine Ampelanlage, die Bordsteinkanten werden für Rollstuhlfahrende und sehbehinderte Menschen in der Höhe angepasst. (red)

jungeRÄTE

Endspurt – unser letztes Halbjahr

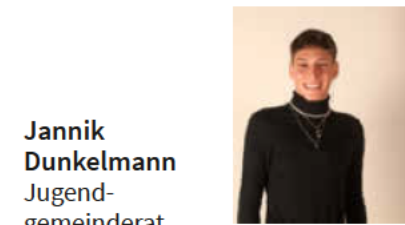
Nachhaltigkeitstag und Wahlen

Leider gehen wir schon auf das letzte Halbjahr unserer Amtszeit zu. Nach den Sommerferien haben wir einiges vor. Am 22. September steht der Nachhaltigkeitstag auf dem Kiliansplatz an.

Zur Vorbereitung der Wahlen 2024 planen wir ein politisches Speeddating im Herbst. Aufgrund des Herabsenkens des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre hoffen wir, dass sich viele Jugendliche über die Europa- und Gemeinderatswahl informieren, mitreden und eventuell sogar eine Kandidatur anstreben.

Auch im Jugendgemeinderat stehen Neuwahlen an. Vom 22. bis zum 26. Januar 2024 wird der neue Jugendgemeinderat gewählt. Nun ist es unsere Aufgabe, motivierte Nachfolgerinnen und Nachfolger zu finden.

Die geänderte Wahlordnung macht möglich, dass nun Jugendliche auch noch mit 18 Jahren kandidieren können. Außerdem sind keine Unterstützungsunterschriften mehr notwendig. Wir werden euch informieren, sobald ihr euch zur Wahl aufstellen lassen könnt.



Jannik Dunkelmann
 Jugendgemeinderat

Privates Grün in Zaum halten

Hecken zurückschneiden

Spätestens im Sommer ist es so weit: Überhängende Äste, Sträucher und Hecken machen den Verkehrsteilnehmern zu schaffen. Das stört Fußgänger ebenso wie Rad- und Autofahrer – und gefährdet deren Sicherheit. Daher bittet die Stadt Heilbronn alle betroffenen Grundstückseigentümer, ihre Hecken, Bäume und Sträucher bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

„Wegen der Überwuchse von Pflanzen auf Privatgrundstücken müssen Fußgänger und Radfahrer an manchen Stellen sogar auf die Straße ausweichen“, weiß Kim Feßenbecker vom Amt für Straßenwesen. Zudem werde in Straßen ohne Gehweg die Straßenbreite so verringert, dass dort kaum oder nur mit starker Verkehrsbehinderung geparkt werden kann. „Keine Seltenheit ist es auch, dass Verkehrszeichen und Straßenleuchten verdeckt oder stark bewachsene Straßenecken für Autofahrer so schlecht einzusehen sind, dass das Einbiegen auf die Vorfahrtstraße gefährlich und die Verkehrssicherheit massiv beeinträchtigt ist.“

Rechtlich ist die Sache klar geregelt: Anpflanzungen aller Art sind verboten, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. „Der grüne Überhang stellt laut Straßenverkehrsordnung eine Verkehrsgefährdung dar“, so Feßenbecker. Dazu zählen auch Hecken, die zwar im unteren Bereich bis auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten sind, aber weiter oben in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Auch abgestorbene Äste müssen entfernt werden – damit niemand verletzt werden kann, sollte das Totholz herunterfallen. Ein Form- und Pflegeschnitt im Sommer ist auch aus gärtnerischer Sicht zu empfehlen.

Die Stadt Heilbronn ist zu Kontrollen verpflichtet. Sie kann überhängende Hecken und Äste entfernen lassen und dies dem Grundstückseigentümer in Rechnung stellen. Zudem haften Eigentümer für Unfälle und Schäden, die durch die raumgreifende Begrünung entstehen können. (red)

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn vom 26.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 27. Juli 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1**Satzungsänderung**

Die Hauptsatzung der Stadt Heilbronn, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

- § 12 Zuständigkeit des Gemeinderats im Einzelnen, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
 - Entscheidung über die Besetzung von Stellen der Amtsleitungen

im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sowie die Entscheidung über die Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie Beendigung der Funktion derselben im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- § 15 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses, Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für
- Entscheidung über die Besetzung von Stellen der stellvertretenden Amtsleitungen, Stabsstellenleitungen sowie

Kulturinstitutsleitungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit nicht ein Betriebsausschuss nach einer Betriebsatzung zuständig ist sowie die Entscheidung über die Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie Beendigung der Funktion derselben im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- § 20 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters im Einzelnen, Absatz 2 Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (2) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

verantwortlich. Es sind dies insbesondere:

- Sämtliche personalwirtschaftlichen Entscheidungen und Maßnahmen der Beschäftigten der Stadt, mit Ausnahme der in §§ 12 Ziffer 2 und 15 Absatz 1 Ziffer 2 festgelegten Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses.
- Vermehrung oder Hebung von Stellen ohne Erlass einer Nachtragsatzung (§ 82 Abs. 3 Ziffer 4 Gemeindeordnung).

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Heilbronn, 26.07.2023
Bürgermeisteramt
gez.

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Stadtkämmerei - Vergnügungssteuer

Seit 01.01.2017 ist die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Heilbronn vom 15.12.2009 in der Fassung der Änderungsatzung vom 19.12.2016 in Kraft.

Der Vergnügungssteuer unterliegt

- die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen dem Vergnügen dienenden Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten einschließlich Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können und gewerblich einem Spielmöglichkeiten nachsuchenden Publikum zu Spielzwecken angeboten werden,
- die Aufstellung von Geräten und Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen-/Videos an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
- das Veranlassen von

Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben sowie die Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen.

Die Stadt Heilbronn erhebt ab 01.01.2010 die Vergnügungssteuer für die im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer).

Die Vergnügungssteuer beträgt seit 01.01.2017 je Kalendermonat, unabhängig von der Dauer der Aufstellung, des Betriebes oder der Veranstaltung:

- bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen 20 % des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 55,00 EUR,
- bei einer Aufstellung eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 20 % des Einspielergebnisses, jedoch mindestens

- 120,00 EUR,
- je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 EUR, bei einer Aufstellung in Spielhallen 100,00 EUR,
- je Gewaltspielgerät 400,00 EUR,
- je Gerät oder Kabine zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen-/Videos 100,00 EUR,
- je m² Wirtschaftsfläche 4,00 EUR bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben sowie bei Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen.

Anzeigepflicht des Aufstellers, Eigentümers bzw. Pächters der Räume, Steuerschuldner, Haftender

Jede Aufstellung und jede Außerbetriebnahme eines der v. g. Geräte und Kabinen ist vom Aufsteller innerhalb einer Woche der Stadt Heilbronn schriftlich anzuzeigen. Das Veranlassen von Sexdarbietungen und die Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen sowie die Einstellung dieser Darbietungen und Unterhaltungen ist vom Unternehmer der Veranstaltung bzw. vom

Lokalbetreiber ebenfalls innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Neben dem Aufsteller der Geräte und Kabinen, neben dem Unternehmer der Veranstaltung und neben dem Betreiber des Lokals ist der Eigentümer der Aufstellungsräume bzw. der Eigentümer der für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Räume anzeigepflichtig, bei Verpachtung jedoch der Pächter. Dieser Personenkreis ist verpflichtet sich zu vergewissern, dass der Aufsteller, der Unternehmer bzw. der Lokalbetreiber seiner Anzeigepflicht nachkommt. Im Zweifelsfalle hat er die erforderlichen Angaben zu machen. Steuerschuldner ist der Aufsteller, der Unternehmer bzw. der Lokalbetreiber. Gegebenenfalls wird die Frage der Steuerpflicht durch eine Nachschau an Ort und Stelle geklärt. Neben dem Steuerschuldner haftet, wer seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

Steuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Für die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist der Stadt Heilbronn bis zum 15. Tag nach Ablauf

des Kalendermonats das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Als Auslesetag ist der Tag der letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den Auslesetag des Vormonats anzuschließen. Sofern bei einem Gerät in dem betreffenden Monat nicht nur eine Auslesung/Abrechnung erfolgt ist, müssen für alle erfolgten Auslesungen die entsprechenden Angaben gemacht werden. Die Ergebnisse dieser verschiedenen Auslesungen werden dann zusammengefasst. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, ist der letzte Tag des Betriebes des Gerätes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zugrunde zu legen. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsummern der Geräte vorzunehmen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung entsprechend sortiert alle Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Bei

nicht oder nicht vollständig abgegebenen Erklärungen bzw. wenn keine Auslesung/Abrechnung durchgeführt wurde, wird die Höhe der Einspielergebnisse geschätzt. Wer seiner Anzeige- oder Erklärungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

In Zweifelsfällen bzw. bei Fragen bitten wir, sich mit der Stadtkämmerei **Tel.: 07131/56 2743 oder -2358, Rathaus, Zimmer 381** in Verbindung zu setzen.

Die Aufstellungsplätze von Geräten und Kabinen, sowie die Nachtlokale, Bars und die ähnlichen Betriebe bzw. die Veranstaltungs- und Unterhaltungsräume können während den Öffnungszeiten zur Feststellung und Überprüfung von Steuertatbeständen betreten und Geschäftsunterlagen eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Jahresabschluss zum 31.12.2022 der WTZ Heilbronn GmbH

Die Habitat Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) hat dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 der WTZ Heilbronn GmbH, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht am 28.04.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und festgestellt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die Gesellschafterversammlung der WTZ Heilbronn GmbH hat am 20.07.2023 den Jahresabschluss 2022 in der vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 592.868,54 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit vom 28.08. - 01.09.2023 und 04.09. - 08.09.2023 innerhalb der Öffnungszeiten der WTZ Heilbronn GmbH in deren Geschäftsräumen in der Urbanstr. 10, 74072 Heilbronn.
WTZ Heilbronn GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadtsiedlung Heilbronn GmbH

Der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (Abschlussprüfer) hat dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadtsiedlung Heilbronn GmbH, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht am 28.04.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und festgestellt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die Gesellschafterversammlung der Stadtsiedlung Heilbronn GmbH hat am 20. Juli 2023 den Jahresabschluss 2022 in der vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 2.536.065,11 der Bauerneuerungsrücklage zuzuführen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit vom 28.08. - 01.09.2023 und 04.09. - 08.09.2023 innerhalb der Öffnungszeiten der Stadtsiedlung in deren Geschäftsräumen in der Urbanstr. 10, 74072 Heilbronn.
Stadtsiedlung Heilbronn GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2022 der SH Gebäudeservice GmbH

Die Habitat Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) hat dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 der SH Gebäudeservice GmbH, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht am 28.04.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und festgestellt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen

Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen

wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“
Die Gesellschafterversammlung der SH Gebäudeservice GmbH hat am 20. Juli 2023 den Jahresabschluss 2022 in der

vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festgestellt. Das Ergebnis in Höhe von € -3.467,50 wird aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von dem Alleingesellschafter Stadtsiedlung Heilbronn GmbH ausgeglichen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit vom 28.08. - 01.09.2023 und 04.09. - 08.09.2023 innerhalb der Öffnungszeiten der SH Gebäudeservice GmbH in deren Geschäftsräumen in der Urbanstr. 10, 74072 Heilbronn.
SH Gebäudeservice GmbH

Öffentliche Zustellungen

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für Herr [REDACTED]

zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungsprozessgesetz.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

wurde am [REDACTED] eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11

Landesverwaltungsprozessgesetz. Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.44, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Nuber.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

-Unterhaltungsvorschusskasse-

vergebenDER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Subreport ELVIS Nr.: E59268484 Sanierung zur Herstellung der Arbeitssicherheit von 6 RRB Metallbauarbeiten 09.10.2023 – 07.06.2024	12.09.2023, 09:45 Uhr	06.10.2023 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Subreport ELVIS Nr.: E25188728 Sanierung zur Herstellung der Arbeitssicherheit von 6 RRB Tief- und Ingenieurbauarbeiten 25.09.2023 – 03.05.2024	12.09.2023, 09:30 Uhr	06.10.2023 Bauauftrag nach VOB